

Vertrauliche Personalsache

ERMITTLUNGSBERICHT

im behördlichen Disziplinarverfahren
gegen Herrn Senatsrat Olaf Anderson (II D (V))
bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Vorwürfe und Verfahrensgang

Mit Verfügung vom 23.07.2025 (Bl. 4 d. A.) hat Frau Senatorin Bonde gegen o.g. Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dem Beamten wird der Versand einer E-Mail zur Last gelegt (Vermerk vom 24.06.2025, Bl. 10 d. A.).

Mit Schreiben vom 23.07.2025 (Bl. 14 d. A.) hat Frau Senatorin Bonde dem Beamten die Eröffnung des Disziplinarverfahrens mitgeteilt. Sie hat die Uz. mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt (Verfügung vom 23.07.2025, Bl. 4 d. A.).

Mit Schreiben vom 28.08.2025 (Bl. 27 d. A.) hat der Beamte zu den Vorwürfen Stellung genommen.

II. Angaben zur Person des Beamten

Die Uz. hat Einsicht in die Personalakte des Beamten genommen. Der Beamte wurde am 24.07.1974 in Berlin geboren. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft war er zunächst als Rechtsanwalt und ab 01.12.2010 bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen tätig. Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurde er dort als Verwaltungsrat (A 13) in das Beamtenverhältnis auf Probe (Land Hessen) berufen. Die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit erfolgte am 01.01.2015. Am 01.01.2016 wurde er zum Verwaltungsobererrat (A 14) befördert.

Der Beamte wurde mit Wirkung zum 01.09.2018 als Oberregierungsrat zum Land Berlin (damals SenUVK) versetzt. Er war zunächst bis 30.06.2020 als Juristischer Referent im Justizariat und im Anschluss als Juristischer Referent der Abteilungsleitung Z tätig. Die Ernennung zum Regierungsdirektor (A 15) erfolgte mit Wirkung zum 01.10.2019. Am 11.07.2023 wurde er zum Senatsrat (A 16) im Beamtenverhältnis auf Probe ernannt und ihm die Leitung des Referates G R „Justizariat/Recht“ übertragen. Die Ernennung zum Senatsrat auf Lebenszeit erfolgte am 24.10.2024.

Der Beamte wurde mit Wirkung zum 01.06.2025 in die Abteilung II umgesetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Referatsleitung II D „Gewässerschutz (Wasserschutzbehörde)“ betraut.

Für die Zeit der Anstellung des Beamten im Land Berlin liegen zwei Beurteilungen für die Zeiträume 09.09.2018 – 30.06.2020 (Band III, Bl. 62 d. Personalakte - PA) und 01.07.2020 – 20.03.2023 (Band III, Bl. 83 d. PA) mit jeweils der Gesamtnote „Sehr gut“ vor.

Die herausragenden Leistungen des Beamten wurden am 03.11.2022 mit einer Leistungsprämie (Band III, Bl. 81 d. PA) honoriert.

Nach Aktenlage ist der Beamte bisher disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Von einer Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten wurde abgesehen, da die Festsetzung einer Geldbuße oder darüberhinausgehender Disziplinarmaßnahmen nicht in Betracht kommt.

III. Sachverhaltsfeststellungen

Nachfolgend wird das Ergebnis der Ermittlungen zusammenfassend dargestellt. Das Ergebnis beruht auf dem E-Mail-Verlauf vom 22. und 23. Mai 2025 (Bl. 1 d. A.) sowie der Stellungnahme des Beamten vom 28.08.2025 (Bl. 27 d. A.). Von weiteren Ermittlungsmaßnahmen wurde gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 DiszG abgesehen, da der Beamte in seiner Stellungnahme die dem Vorwurf zugrundeliegenden Tatsachen bestätigt hat und dahingehend keine Widersprüche zum in der Einleitungsverfügung dargestellten Sachverhalt ersichtlich sind.

1. Ausgangssachverhalt

Mit E-Mail vom 22.05.2025 wandte sich der Beamte von seiner dienstlichen E-Mail-Adresse unter Nutzung seiner dienstlichen Signatur mit dem Betreff „ELT! Senatsvorlage Nr. S-2037/2025“ und der Priorität „Hoch“ an die Funktionspostfächer Der-Regierende-Buergermeister@senatskanzlei.berlin.de sowie Skzl-Abt1A@senatskanzlei.berlin.de und thematisierte darin die Problematik der Ernennung einer österreichischen Staatsangehörigen zur Kultursenatorin und deren Entsendung in den Bundesrat. Zu diesem Zeitpunkt war die Ernennung bereits vollzogen und auch schon in der Presse thematisiert worden. Dabei setzte er einen seiner Mitarbeiter im Referat Justizariat / Recht in cc. Zu Beginn der Ermittlungen war nicht bekannt, ob der Beamte seinen unmittelbaren Vorgesetzten (G AbtL) über sein Vorgehen informierte. Die E-Mail hatte folgenden Wortlaut:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
der heutigen Pressemitteilung der Senatskanzlei ist zu entnehmen, dass der Regierende Bürgermeister Frau Wedl-Wilson zur Senatorin für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ernannt habe. Zudem hat die Senatskanzlei eine Senatsvorlage eingebracht, wonach Frau Wedl-Wilson am 27.05.2025 vom Senat als stellvertretendes Bundesratsmitglied sowie als Mitglied eines Bundesratsausschusses bestellt werden soll.
Nach hiesiger Kenntnis besitzt Frau Wedl-Wilson nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Klärungsbedürftig ist daher, ob die Ernennung wirksam ist und Frau Wedl-Wilson damit gemäß Art. 51 Abs. 1 GG als Mitglied der Berliner Landesregierung in den Bundesrat ent-*

sandt werden kann. Ich bitte um Auskunft, weshalb die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit kein Hinderungsgrund für die Ernennung bzw. die Mitgliedschaft im Senat ist und welche Umstände die Kommentarliteratur zur Verfassung von Berlin (Drießhaus, VVB, 4. Aufl. 2020, Art. 56 Rn. 8) und die Kommentarliteratur zum Grundgesetz (Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 63 Rn. 13, Art. 64 Rn. 25; von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 63 Rn. 17 f., Art. 64 Rn. 15; Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 63 Rn. 23, Art. 64 Rn. 13; von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 63 Rn. 20, Art. 64 Rn. 26; Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 51. Edition, Stand: 15.5.2022, Art. 63 Rn. 8; Art. 64 Rn. 1; Bonner Kommentar zum GG, Art. 63 Rn. 108 f., Art. 64 Rn. 74; AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 62 Rn. 17, Art. 63 Rn. 5, Art. 64 Rn. 2; Berliner Kommentar zum GG, Art. 63 Rn. 4, Art. 64 Rn. 17) übersehen hat.

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich dankbar.

Beste Grüße

Olaf Anderson“

Alle in der E-Mail enthaltenen Fundstellen zur Kommentarliteratur wurden einer Kurzinformation des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags¹ entnommen.

Die E-Mail sorgte in der Leitungsebene der Senatskanzlei für Irritationen und wurde der hiesigen Hausleitung von dort von zwei Stellen unabhängig voneinander übermittelt. Ein hochrangiger Vertreter der Senatskanzlei kommentierte in einer Nachricht an einen anderen hochrangigen Vertreter der Senatskanzlei die E-Mail mit den Worten: „Wer ist das? Warum stellt ein RL der SenMVKU solche Fragen?“ (E-Mail vom 22.05.2025, 5:43 PM).

Frau Staatssekretärin Behrendt bezeichnete die E-Mail des Beamten gegenüber Frau Senatorin Bonde als „Unding“ und regte ein Personalgespräch mit dem Beamten und seinem Vorgesetzten, Herrn Dr. Krafczyk, an (E-Mail vom 23.05.2025, 9:48 AM, Bl. 1 d. A.). Frau Senatorin Bonde lehnte dies ab und bat um Prüfung rechtlicher Möglichkeiten, da ihr ein Personalgespräch nicht ausreiche (E-Mail vom 23.05.2025, 9:51 AM, Bl. 1 d. A.).

2. Stellungnahme des Beamten

In seiner Stellungnahme vom 28.08.2025 (Bl. 27 d. A.) schildert der Beamte, dass er die obenstehende E-Mail im Rahmen der Erstellung eines Votums für eine anstehende Senatssitzung versandt habe. Er erläutert dazu die Arbeitsabläufe zur Vorbereitung von Voten und welche Schritte er in diesem Fall unternommen habe, um die bestehende rechtliche Problematik der Senatsvorlage aufzuklären, bevor er sich zum Versand der E-Mail an die angegebenen Adressen entschlossen habe.

Er gibt an, dass es am Mittwoch, den 21.05.2025 sowie am Donnerstag, den 22.05.2025 seine Aufgabe gewesen sei, Voten für insgesamt sieben Tagesordnungspunkte der Senatssitzung am

¹ Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 28.06.2022 („Zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Bundesregierung und den Landesregierungen“).

27.05.2025 für die Hausleitung vorzubereiten. Der letzte Auftrag habe ihn erst am Donnerstag um 13.29 Uhr mit der Bitte um Vorbereitung zum nächsten Morgen (Freitag, den 23.05.2025) erreicht. Ein Tagesordnungspunkt sei die Nachtragsvorlage des Regierenden Bürgermeisters (S-203 7/2025) gewesen, die eine Beschlussfassung des Senats enthalten habe, die Senatorin für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Frau Wedl-Wilson, zum stellvertretende Bundesratsmitglied sowie zum Mitglied eines Bundesratsausschusses zu bestellen.

Der Beamte habe einen juristischen Referenten mit der Bearbeitung betraut. Dieser habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass die neue Kultursenatorin nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitze und daher nach der juristischen Kommentarliteratur nicht in den Bundesrat entsandt werden könne. Der Referent habe dazu entsprechende Belege² übersandt.

Da auch nach Rücksprache des Referenten mit dem Verfasser der Senatsvorlage (Skzl I A 7) der Sachverhalt nicht habe aufgeklärt werden können, habe der Beamte sich mit seinem direkten Vorgesetzten, dem Leiter der Abteilung G, dahingehend abgestimmt, dass er sich auf Arbeitsebene mit dem Justizariat der Senatskanzlei in Verbindung setzen werde, um die aufgeworfenen Rechtsfragen bezüglich der Senatsvorlage zu klären.

Er habe sich zum Versand einer E-Mail entschlossen, nachdem er telefonisch das Justizariat der Senatskanzlei nicht erreicht habe. Der Beamte führt aus, dass seines Erachtens eine Anfrage bei der Senatskanzlei erforderlich gewesen sei, um die rechtliche Problematik aufzuklären und seiner Beratungspflicht gegenüber der Hausleitung nachzukommen. Er sei davon ausgegangen, die gewünschten rechtlichen Erläuterungen per E-Mail-Anfrage noch rechtzeitig zu erhalten. Eine Stellungnahme der Senatskanzlei sei für die Ausarbeitung des Votums notwendig gewesen, da seines Wissens nie zuvor direkte Regierungsverantwortung an eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit übertragen worden sei und dies ausweislich der Recherche seines Referenten vom verfassungsrechtlichen Schrifttum einhellig als unzulässig erachtet werde.

Da er keine allgemeine E-Mail-Adresse des Justiziariats der Senatskanzlei habe ausfindig machen können, habe er versucht, zweckmäßige Adressaten für seine Anfrage zu identifizieren. Die beiden Sammelpostfächer habe er bewusst ausgewählt, da zum einen die Senatsvorlage vom Regierenden Bürgermeister in den Senat eingebracht werden sollte (Der-Regierende-Buergermeister@senatskanzlei.berlin.de) und zum anderen das Referat 1A die Senatsvorlage vorbereitet habe (Skzl-Abt1A@senatskanzlei.berlin.de). Er sei davon ausgegangen, dass die E-Mail von dort an das Justizariat weitergeleitet werde. Seinen Referenten habe er in cc gesetzt, um sicherzustellen, dass dieser eine Antwort der Senatskanzlei schnellstmöglich erhalten würde, um das Votum für die Senatorin entsprechend anpassen zu können.

Zu dem Vorwurf, dass seiner E-Mail nach dem Wortlaut ein über die reine rechtliche Fragestellung hinausgehender, negativer Aussagegehalt zukomme (vgl. Einleitungsverfügung vom 23.07.2025, Bl. 4 d. A.), führt der Beamte aus:

Die E-Mail sei nicht als Beschwerde oder „in Frageform gekleideter Vorwurf“ gemeint gewesen, sondern als reines Auskunftersuchen mit klärungsbedürftigen Sachfragen auf Arbeitsebene. Aus

² Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste (s.o. Fußnote 1); Drießhaus, Verfassung von Berlin, 4. Aufl., Art. 56, Seite 3 von 7, Rz. 8.

diesem Grund habe er die E-Mail entsprechend kurz und prägnant verfasst und den konkreten Anlass der Anfrage nicht genannt. Er habe außerdem die „Literaturmeinung nicht als allgemeine Auffassung der SenMVKU dargestellt oder sich zu eigen gemacht“, sondern auf diese hingewiesen, da diese für Pressevertreter oder Abgeordnete der Oppositionsparteien ebenfalls leicht auffindbar gewesen sei und kritische Nachfragen von diesen zu erwarten gewesen seien.

Die E-Mail sei auch von den Empfängern in der Senatskanzlei als reines Auskunftersuchen und nicht als Beschwerde oder Vorwurf aufgefasst worden. Dies ergebe sich insbesondere aus der E-Mail der Senatskanzlei vom 22.05.2025, 5.43 PM, in der der Verfasser ausdrücklich von „Fragen“ spreche („Warum stellt ein RL der SenMVKU solche Fragen?!“). Es sei diesem lediglich unklar gewesen, welchen „Anlass bzw. Zweckrichtung“ die Anfrage verfolge. Eine negative Außenwirkung lasse sich daraus, insbesondere auch im Lichte der o.g. E-Mail aus der Senatskanzlei, nicht ableiten.

Er sei außerdem als Vorgesetzter gegenüber seinem Referenten kein schlechtes Beispiel für die Erfüllung der Dienstpflichten gewesen. Seine Nachfrage sei berechtigt und abgestimmt gewesen und er habe seinen Referenten in die E-Mail einbezogen, um sicherzustellen, dass dieser die Antwort der Senatskanzlei erhalte und so in die Lage versetzt werde, sein Votum schnellstmöglich zu überarbeiten.

Der Beamte räumt in seiner Stellungnahme ein, dass er hätte vorhersehen und vermeiden müssen, dass „die verfahrensgegenständliche E-Mail ungeschickt war und die politische Leitung der Senatskanzlei verständlicherweise irritiert“ habe. Er bedauere, dass er die E-Mail nicht passender formuliert und adressiert habe. Aufgrund des großen Zeitdrucks bei der Vorbereitung der Voten an diesem Tag habe er sich nicht die Zeit genommen, diese passender zu formulieren, um Missverständnisse auszuschließen.

3. Würdigung der Stellungnahme

Es steht fest, dass der Beamte die o.g. E-Mail mit diesem Wortlaut selbst verfasst und an die angegebenen Sammelpostfächer versandt hat. Weiterhin ist die Einlassung des Beamten glaubhaft und ohne Widersprüche, soweit er die Arbeitsabläufe zur Vorbereitung von Voten schildert und erläutert, welche Schritte er in diesem Fall unternommen habe, um die bestehende Problematik der Senatsvorlage aufzuklären, bevor er sich zum Versand der E-Mail an die angegebenen Adressen entschlossen habe. Insbesondere der Angabe, er habe sich mit seinem Vorgesetzten abgestimmt und habe auf dessen Vorschlag versucht, das Justizariat der Senatskanzlei zu erreichen, stehen keine Bedenken entgegen.

a) Auswahl der Postfächer

Auch wenn dem Beamten ein Spielraum bei der Auswahl der passenden Stellen zustand, stellt eine E-Mail an das allgemeine Sammelpostfach Der-Regierende-Buergermeister@senatskanzlei.berlin.de, bei dem insbesondere auch viele Bürgeranfragen eingehen, keine Kontaktaufnahme auf Arbeitsebene dar und war nicht von der Abstimmung mit dem Vorgesetzten umfasst. Dies hätte der Beamte, wie er in seiner Stellungnahme angibt, auch erkennen müssen.

Er gibt selbst an, dass seinerseits Kontakte zum Justizariat der Senatskanzlei bestanden hätten, die er telefonisch nicht habe erreichen können. Eine Kontaktaufnahme mit dem Justizariat, wie geplant und vom Vorgesetzten angeregt, wäre auch die richtige Arbeitsebene gewesen. Auch eine E-Mail an Referat 1A kann als Arbeitsebene gesehen werden und wäre von der Abstimmung mit dem Vorgesetzten umfasst gewesen, da dies die verantwortliche Stelle für die Senatsvorlage war und als Referat auf der gleichen Ebene wie der Beamte angesiedelt war.

Auch die Erklärung, er sei bei Auswahl der E-Mail-Adressen davon ausgegangen, dass seine E-Mail zeitnah an das Justizariat weitergeleitet werde, ist nicht plausibel. Es wäre aufgrund der Eilbedürftigkeit naheliegender gewesen, die E-Mail an seine bestehenden Kontakte im Justizariat zu adressieren anstatt an die verwendeten Sammelpostfächer. In diesem Fall wäre die E-Mail direkt an der Stelle angekommen, die der Beamte habe kontaktieren wollen. Es erscheint realitätsfern anzunehmen, dass bei einer E-Mail an ein allgemeines Sammelpostfach einer Behörde eine schnelle Weiterleitung an die, aus Sicht des Senders, passende Stelle erfolgt, insbesondere, wenn sich in der E-Mail selbst kein Hinweis auf eine gewünschte Weiterleitung findet.

b) Aussagegehalt der E-Mail

Der Beamte gibt mehrfach an, dass die Anfrage an die Senatskanzlei erforderlich gewesen sei, um seiner Beratungspflicht gegenüber der Hausleitung gerecht zu werden. Es entspricht der üblichen Praxis, dass der Beamte sich auf Arbeitsebene mit der Senatskanzlei in Verbindung setzen wollte, um den Sachverhalt hinreichend aufzuklären. Seine E-Mail in der gewählten Art und Weise an die allgemeinen Sammelpostfächer war dagegen nicht erforderlich.

Die Angabe des Beamten, die E-Mail sei keine Beschwerde oder ein „in Frageform gekleideter Vorwurf“, sondern ein Auskunftersuchen mit klärungsbedürftigen Sachfragen gewesen und in der Senatskanzlei nicht als Beschwerde verstanden worden, kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der einseitigen Formulierung des Textes der E-Mail („ob die Ernennung wirksam ist“, „weshalb die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit kein Hinderungsgrund (...) ist“ und „welche Umstände die Kommentarliteratur (...) übersehen hat“) im Zusammenhang mit der gewählten, nicht nachvollziehbaren Adressierung an die Sammelpostfächer musste bei einem objektiven Empfänger der Eindruck entstehen, dass es sich nicht nur um eine Nachfrage auf Arbeitsebene handele, sondern der Absender bezweifle, dass die Ernennung und die Entsendung in den Bundesrat ausreichend geprüft worden sei.

Auch dies hätte der Beamte erkennen müssen. Eine Nachfrage auf Arbeitsebene, um die vorhandene Problematik aufzuklären, wäre aus Sicht eines objektiven Empfängers sachbezogener formuliert gewesen. Eine solche Anfrage hätte eine Begründung für die Nachfrage und eine Beschreibung des Anlasses (Anfrage im Rahmen der Vorbereitung eines Votums für die Hausleitung) beinhaltet, insoweit widerspricht der Vortrag des Beamten, er habe bewusst den konkreten Anlass der Anfrage weggelassen, der Angabe, dass es sich nur um ein Auskunftersuchen gehandelt habe. Dies fällt insbesondere ins Gewicht, weil der Beamte das allgemeine Sammelpostfach der Senatskanzlei, in dem zunächst alle Anfragen der Allgemeinheit eingehen, angeschrieben hat. Aus Sicht der Empfänger ließ sich daher nicht erkennen, dass mit dieser E-Mail eine sachliche Anfrage einer anderen Senatsverwaltung auf Arbeitsebene gestellt werden sollte. Der Beamte räumt in seiner Stellungnahme selbst ein, dass die E-Mail die politische Leitung der Senatskanzlei „verständlicherweise irritiert“ habe. Diese Aussage widerspricht evident seinem Vortrag, dass die E-

Mail nur als einfaches Auskunftersuchen aufgefasst werden konnte. Sofern dies der Fall gewesen wäre, hätte eine solche Anfrage in der Leitung der Senatskanzlei nicht zu Irritationen führen dürfen.

Des Weiteren hat sich der Beamte, anders als in seiner Stellungnahme dargestellt, die in der E-Mail aufgeführte Literaturmeinung aus Sicht eines objektiven Empfängers auch zu eigen gemacht und als Meinung der SenMVKU dargestellt. Insbesondere die Aussagen: „Klärungsbedürftig ist daher, ob die Ernennung wirksam ist und Frau Wedl-Wilson damit gemäß Art. 51 Abs. 1 GG als Mitglied der Berliner Landesregierung in den Bundesrat entsandt werden kann.“ sowie „Ich bitte um Auskunft, weshalb die fehlende deutsche Staatsangehörigkeit kein Hinderungsgrund für die Ernennung bzw. die Mitgliedschaft im Senat ist und welche Umstände die Kommentarliteratur (...) übersehen hat.“ lassen erkennen, dass hier Bedenken gegen die Entscheidung vorgebracht werden. Denn wenn angefragt wird, weshalb ein bestimmter Umstand kein Hinderungsgrund sei und was die Kommentarliteratur übersehen habe, dann stellt dies keine neutrale Nachfrage dar, sondern drückt implizit aus, dass der Umstand aus Sicht des Fragenden einer Ernennung und Entsendung entgegenstehe und der zitierten Kommentierung gefolgt werde. Aus Sicht eines objektiven Empfängers wird hier unterstellt, dass vermeintlich offensichtliche Kommentierungen außer Acht gelassen und die Rechtsfrage nicht ausreichend geprüft worden seien.

Der Vortrag, dass die E-Mail seines Erachtens keine schädliche Außenwirkung erzeugt und dem Ansehen der SenMVKU nicht geschadet habe, kann ebenfalls nicht überzeugen. Es ist dem Beamten zuzugestehen, dass er aufgrund der Schwärzungen in der Akte keine Kenntnis darüber haben konnte, von welchen Personen die E-Mail innerhalb der Senatskanzlei weitergeleitet wurde. Es ist aber auch ohne diese Kenntnis ersichtlich, dass eine höhere Ebene beteiligt gewesen sein musste, da die E-Mail direkt an Frau Senatorin Bonde sowie Frau Staatssekretärin Behrendt weitergeleitet wurde. Dies scheint dem Beamten augenscheinlich auch bewusst gewesen zu sein, da er in seiner Stellungnahme selbst einräumt, dass die E-Mail „die politische Leitung der Senatskanzlei verständlicherweise irritiert hat“.

Aufgrund der Reaktionen innerhalb der Senatskanzlei und der Hausleitung der SenMVKU zeigt sich, dass die E-Mail als Kritik wahrgenommen sowie negativ aufgefasst und bewertet wurde. Die E-Mail wurde seitens eines Staatssekretärs in der Senatskanzlei mit den Worten „*Wer ist das? Warum stellt ein RL der SenMVKU solche Fragen?!?*“ kommentiert. Durch die Frage nach dem Urheber der E-Mail sowie die beiden Satzzeichen am Ende („?!“) ist erkennbar, dass dies gerade keine einfache Nachfrage zum Inhalt der E-Mail, sondern eine negative Reaktion auf eine durch eine andere Verwaltung geäußerte Kritik darstellt. Aufgrund der Position des Beamten als Leiter des Justiziariats musste in der Senatskanzlei zumindest der Eindruck entstehen, dass der Beamte für die Bearbeitung von Rechtsfragen zuständig und hinsichtlich des gewählten Vorgehens von Seiten der Hausleitung der SenMVKU autorisiert war. Auch die Reaktionen von Frau Senatorin Bonde sowie von Frau Staatssekretärin Behrendt lassen erkennen, dass die E-Mail bei der hiesigen Hausleitung als Kritik an der Entscheidung des Regierenden Bürgermeisters aufgefasst und als für die SenMVKU negativ und schädlich bewertet wurde.

d) Wirkung auf Mitarbeitenden

Soweit der Beamte angibt, dass er durch dieses Verhalten kein schlechtes Vorbild als Vorgesetzter für seinen Mitarbeiter gewesen sei, da die Nachfrage berechtigt und abgestimmt gewesen sei,

kann dem nicht gefolgt werden. Wie der Beamte mehrfach zutreffend ausführt, sind Nachfragen auf Arbeitsebene berechtigt und zwischen den einzelnen Verwaltungen üblich. In einem solchen Fall ist es durchaus sinnvoll, dass der sachbearbeitende Mitarbeiter in einer E-Mail in cc gesetzt wird, auch wenn dadurch ohne entsprechenden Hinweis in der E-Mail selbst nicht gewährleistet ist, dass eine Antwort gleichermaßen an alle Absender erfolgt. Im vorliegenden Fall wurde durch die Auswahl der Adressaten und die Formulierung der E-Mail dem Referenten aber ein Vorgehen gezeigt, bei dem ein Vorgesetzter das umsichtige Handeln mit Hinblick auf eine mögliche Außenwirkung, das von einer Führungskraft gefordert werden kann, außer Acht lässt.

4. Sachverhalt unter Würdigung der Stellungnahme

Nach Würdigung der Stellungnahme des Beamten steht der unter Punkt III. 1. dargestellte Sachverhalt fest. Abweichend vom ursprünglichen Sachverhalt steht nach der Stellungnahme des Beamten fest, dass vor Versand der E-Mail eine Abstimmung mit seinem Vorgesetzten stattgefunden hat.

IV. Disziplinarrechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts

Anhand des Sachverhalts waren mögliche Dienstpflichtverstöße zu prüfen.

1. Keine Verletzung der Folgepflicht

Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage liegt kein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Folgepflicht vor.

Nach den Ermittlungen steht fest, dass der Beamte am 22.05.2025 vor Versand der E-Mail seinen Vorgesetzten informiert und sich mit diesem über das weitere Vorgehen abgestimmt hat. Der Beamte hat glaubhaft erklärt, dass er, nachdem der Sachverhalt durch den Referenten nicht aufgeklärt werden konnte, mit seinem Vorgesetzten Rücksprache gehalten und auf dessen Vorschlag vergeblich versucht habe, mit dem Justizariat der Senatskanzlei telefonisch Kontakt aufzunehmen. Eine Kontaktaufnahme mit der Senatskanzlei auf Arbeitsebene, wie von dem Beamten nach eigenen Angaben mit der E-Mail geplant, ist ein übliches Vorgehen im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und stellt kein disziplinarwürdiges Verhalten dar. Soweit der Beamte bei der Wahl der angeschriebenen Stellen und in der Formulierung der E-Mail fehlerhaft gehandelt hat, ist dies nicht von der Folgepflicht umfasst.

2. Verletzung der Wohlverhaltenspflicht

Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage liegt ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht vor.

Der Beamte hätte erkennen müssen, dass eine E-Mail an die gewählten Postfächer keine Kontaktaufnahme auf Arbeitsebene darstellt und im Zusammenhang mit der Formulierung der E-Mail nicht als reines Auskunftersuchen aufgefasst werden würde, so dass ein mindestens fahrlässiges Verhalten gegeben ist. Da der Beamte bei der Formulierung und der Adressierung der E-Mail umsichtiger hätte vorgehen und in diesem Zusammenhang die Außenwirkung seines Handelns hätte

berücksichtigen müssen, stellt sein Verhalten auch ein schlechtes Beispiel für die Erfüllung der Dienstpflicht für den einbezogenen Mitarbeiter dar.

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. Die Tatsache, dass der Beamte beim Verfassen der E-Mail unter Zeitdruck und einer hohen Arbeitsbelastung stand, entbinden ihn nicht von der Pflicht, bei einem Handeln mit Außenwirkung zu prüfen, ob dieses dem Ansehen der eigenen Behörde schaden könnte. Wie er selbst einräumt, hätte er bemerken müssen, dass die E-Mail unpassend abgefasst und adressiert war, wenn er sich hinreichend Zeit genommen hätte. Eine E-Mail an die Senatskanzlei war grundsätzlich sinnvoll, aber in der gewählten Art und Weise nicht von der Beratungspflicht umfasst.

V. Bemessung der Disziplinarmaßnahme (§ 13 Abs. 1 S. 2 -4 DiszG)

Die Disziplinarmaßnahme bemisst sich nach der Schwere des Dienstvergehens unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten sowie des Umfangs der Vertrauensbeeinträchtigung.

Zulasten des Beamten ist festzustellen, dass ein Verstoß gegen eine der beamtenrechtlichen Kernpflichten vorliegt, der nicht unerheblich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Verhalten negative Außenwirkung entfaltete und die Hausleitung bei hochrangigen Vertretern der Senatskanzlei in ein schlechtes Licht gerückt wurde. Bei der Entscheidung über die Art und Weise seines weiteren Vorgehens sind ihm vorhersehbare und vermeidbare Fehler unterlaufen, so dass ihm hier ein mindestens fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden muss. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beamte aufgrund seiner Führungsposition als Referatsleiter des Justiziariats gehalten war, in seinem Verhalten besonders umsichtig vorzugehen und gegenüber seinen Vorgesetzten eine gesteigerte Verpflichtung hatte, sich nach außen und gegenüber dem eigenen Personal vorbildlich zu verhalten.

Zugunsten des Beamten ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen einmaligen Pflichtverstoß handelt. Der Beamte wollte auch keineswegs das Ansehen seines Dienstherrn schädigen, sondern wurde beim Verfassen der E-Mail von der Motivation geleitet, die Hausleitung zu der Thematik bestmöglich zu informieren und seiner Beratungspflicht nachzukommen.

Des Weiteren ist zugunsten des Beamten zu berücksichtigen, dass sich aus seinem Verhalten – abgesehen von der Irritation in der Leitung der Senatskanzlei und dem Austausch der E-Mails zwischen der Senatskanzlei und der Hausleitung der SenMVKU – keine weiteren Auswirkungen für das Haus ergaben.

Das Persönlichkeitsbild spricht ebenfalls gegen eine strenge Ahndung des Vergehens. Der Beamte ist seit über zehn Jahren Beamter (seit 2018 beim Land Berlin) und ist bisher weder disziplinarrechtlich noch strafrechtlich in Erscheinung getreten. In den dienstlichen Beurteilungen seit seiner Versetzung zum Land Berlin wurde er mit „sehr gut“ bewertet. Darin wurde wiederholt herausgestellt, dass der Beamte gründlich und mit großer Sorgfalt arbeite sowie ein starkes Pflichtbewusstsein besitze. Dabei wurde außerdem lobend erwähnt, dass sein „Umgang mit Vorgesetzten von Vertrauen und Loyalität geprägt“ sei und er bei seiner Arbeit „unter Zurückstellung eigener Interessen“ handle. Diese Beurteilung zeichnet das Bild eines pflichtbewussten und zuverlässigen Beamten und korrespondiert mit den Angaben des Beamten, er habe die Senatorin auch unter

schwierigen Umständen vollumfänglich beraten und seine beamtenrechtlichen Pflichten erfüllen wollen.

Der Pflichtverstoß hat außerdem nicht dazu geführt, dass das Vertrauen in den Beamten nachhaltig erschüttert wurde. Der Beamte hat sich direkt nach dem Vorfall und in seiner Stellungnahme einsichtig gezeigt, so dass davon auszugehen ist, dass eine weitere derartige Verfehlung in Zukunft nicht mehr vorkommen wird. Da der Beamte nach seiner Umsetzung von seinem Posten als Leiter des Justizariats nunmehr als Referatsleiter in der Abteilung II in einer gleichartigen Führungsposition mit entsprechender Personalverantwortung tätig ist, lässt sich daraus schließen, dass kein relevanter Vertrauensverlust nach dem Vorfall vorliegt.

VI. Ergebnis

Der Beamte hat durch sein Verhalten die Wohlverhaltenspflicht gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG verletzt und dadurch ein Dienstvergehen begangen.

Die Kostenentscheidung (§ 37 Abs. 2 DiszG) erfolgt in der Abschlussentscheidung.



(Ebelt, Z AbtL Jur 1)



(Bonde, Senatorin)